

sogenannte Schutz ein mehreres, als Assistenz und Beistand wider unrechte Gewalt, und daß die Dienstbefreiten contra pacta nicht wieder in die Dienstbarkeit retrahirt werden möchten, nicht nach sich ziehet, im Uebrigen solche Bauern in dem fundo bleiben, mit des Orts Gemeinde heben und legen und denen ordentlichen Gerichten in begehenden Fällen verwandt bleiben müssen und in andere Gerichte niemals einzugreifen, allhier auch zumal Supplicantin anzuführen weiß, wie die Besitzer des Freiguts jederzeit unter der Ruppersdorfer Jurisdiction geblieben, deswegen und in recognitionem einen jährlichen Erbzins abstatten müssen, auch die Käufe allda confirmiret worden; so ist unverborgen, was wegen An- und Uebernehmung Schutzunterthanen auf der Landstände unseres Markgrafthums Oberlausitz beschehenes unterthänigstes Ansuchen derer Beamten wegen von unseres hochseligen Herrn Vaters Gnaden vor gnädigste Resolution hiebevorn ergangen, und bei dergleichen Prozeß, da der Beamte den Schutz über sich hätte, er vielmehr Part und Beistandes, als Richters Stelle vertreten würde, daher allenthalben behutsam zu verfahren und in Erwägung angeführter Umstände, da zumal die Multiplikation dergleichen Freibauern bedenklich und der Bau in eines andern fundo wider dessen Willen nicht zulässig, auch zu beschwerlicher Einführung beim ganzen Lande solches gereichen könnte begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet mehrgedachter Nostizin und ihrem unmündigen Sohne bei Exercirung ihrer Gerichte kein Praejudiz zuziehen lassen, auch sie an dem Verbote wegen unternommenen Aufbaues neuer Wohnstätte auf dem Schlenkerischen Freigute keineswegs irren, noch hindern, sondern darbei vielmehr schützen.“

ferner hebt noch ein kurfürstlicher Erlaß vom 5./15. März 1683,¹⁾ an den Oberamtsverwalter gerichtet, hervor, daß mit der Schutzherrschaft keineswegs auch die Jurisdiction übernommen werde: „Wie die Gerichtsbarkeit von dem Landesfürsten, als fonte jurisdictionis herfließet und per investituram denen Vasallis verliehen wird, also dieselbe auch ohne landesfürstlichen Consens nicht zu verändern, viel weniger ein commercium privatorum daraus a part zu machen: sondern wenn allenfalls ein mit Gerichten beliehener solche außer rechtmäßigem Contract über das ganze praedium veräußern wollte, dieselbe sodann Uns billig heimfallen müßte; dahero denn auch die Exemption oder Befreiung eines oder anderen Bauers aus einem Dorfe und Gemeinde deswegen die ordentlichen Gerichte nicht alteriren, sondern der angenommene Schutzherr demselben wider unbillige Gewalt, und daß er nicht in die vorige Dienstbarkeit retrahiret werden möge, zu assistiren und rechtlich zu schützen hat. Bei welchem gleich wie es auch wohl gestalten Sachen nach sein Bewenden haben, die Jurisdiction an sich selber aber nicht afficiren kann“

Ebenso verfügte der Kurfürst in dem schon angezogenen Erlaß vom 25. April 1730,¹⁾ daß der Landeshauptmann zwar die Schutzherrschaft über das Freigut in Rackel übernehmen dürfe, aber „daß er es auf einige Jurisdiction nicht extendire“.

1) Hauptstaatsarchiv Loc. 10604. Fasc. III.